

Die
Bilanzen der Aktiengesellschaften

und der

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Von

Dr. Herman Veit Simon

Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1886.

Herrn Kammergerichtsrath

Hugo Keyßner

in Dankbarkeit und Ergebenheit

zugeeignet.

Vorwort.

Die in dem Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 enthaltenen Vorschriften über die Bilanz finden nach § 7 der Einführungsbestimmungen — mit Ausnahme der Vorschriften über die Verwendung des Agiogewinns bei einer Kapitalserhöhung — auf die älteren Gesellschaften von dem Beginn des dem Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Geschäftsjahrs Anwendung. Da das Geschäftsjahr der meisten Gesellschaften mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, so werden im Großen und Ganzen die betreffenden Bestimmungen des Aktiengesetzes zuerst in der auf den 31. Dezember 1885 zu ziehenden Bilanz beobachtet werden müssen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, der sich die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths hierbei zu unterziehen haben. Die nachstehende Schrift, welche die Aktienvereinsbilanz einer allgemeinen Erörterung unterzieht, verdankt ihre gegenwärtige Veröffentlichung dem Bestreben, die Gesellschaftsorgane in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Nicht eine Anleitung zur Anfertigung von Bilanzen wird hierbei bezweckt — wie könnte auch die unendliche Menge konkreter Verhältnisse in feste Formeln gebracht werden! Vielmehr wird nur eine Darstellung der Grundsätze beabsichtigt, welche die Bilanz der Aktienvereine beherrschen.

Diese ist nur eine Art der allgemeinen kaufmännischen Bilanz; man muß daher für die Erkenntnis ihrer Bedeutung stets von den allgemeinen Begriffen der kaufmännischen Bilanz ausgehen.

Die letztere wiederum ist ein integrierender Theil der kaufmännischen Buchführung und kann nur im Zusammenhange derselben richtig verstanden werden.

Buchführung und Bilanz sind endlich selbst nur die rechnerischen Niederschläge thatsächlicher Verhältnisse, deren Erkenntnis Voraussetzung des Verständnisses der Handlungsbücher ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus bin ich an die Arbeit herangetreten. Ich habe die Bilanz auf Grundlage der Buchführung unter sorgfältiger Beobachtung des kaufmännischen Gebrauchs klarzustellen versucht. Für die Praxis des Aktienwesens kam mir das von Hollander redigirte „Generalarchiv für Bankiers und Kapitalisten“ zu statten, welches Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Geschäftsberichte zahlreicher Gesellschaften wortgetreu wiedergibt.

Überall habe ich versucht, die Prinzipien auf Grundlage der Praxis zu entwickeln, wenn ich die letztere auch nicht überall billigen konnte.

Je mehr ich mich in die Arbeit vertiefte, um so mehr habe ich die Wahrheit der Worte Göthes empfunden: „Welche Vortheile gewährt die doppelte Buchhaltung dem Kaufmanne! Es ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes.“ . . . Das einheitliche System, welches das ganze Gebiet des geschäftlichen Lebens in sich aufnimmt und in seinem Abschluß, der Bilanz, dem Kaufmann zugleich eine Kontrolle seiner Bücher und ein Bild seines Vermögens gewährt, fesselt in gleicher Weise durch seine innere Logik und seinen praktischen Werth.

Diese Erfindung ist ausschließlich ein Produkt kaufmännischen Geistes und kaufmännischer Sitte. Was die Gesetzgebung auf diesem Gebiete geleistet hat, ist wenig und nur zum Theil zum Nutzen der Sache gewesen.

Für den Juristen bilden Materien, wie die hier bearbeitete, in denen die Technik eines fremden Berufsstandes Grundlage der Rechtsausführungen ist, ein gefährliches Feld, und ich werde trotz des Bestrebens, überall den kaufmännischen Anschauungen und Gebräuchen gerecht zu werden, mich bescheiden müssen, dies Ziel nicht überall erreicht zu haben. Dies um so mehr, wenn ich an das Sprichwort denke, welches schon vor fast vier Jahrhunderten Luca Pacioli in der ersten literarischen Bearbeitung der Buchhaltung dem Juristen entgegenhält: *Bisogna più ponti a fare un bon mercatante che a fare un dottore de leggi.*

Berlin, am Neujahrstage 1886.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel. Die rechtliche Bedeutung der Bilanz.

	Seite
§ 1. Allgemeines	1
§ 2. Die Gewährung der Uebersicht über die Vermögenslage	2
§ 3. Klarstellung von Gewinn und Verlust. Beschränkte Bedeutung der Bilanz für die Gewinnvertheilung	3
§ 4. Grundlage der Rechnungslegung. Verhältnis der Bilanzgenehmigung zu dem Entlastungsbeschlusse	4

Zweites Kapitel. Geschichtlicher Ueberblick.

1. Die kaufmännische Bilanz im Allgemeinen.

§ 5. Mittelalterliche Buchführung	12
§ 6. Entstehung der doppelten Buchführung und in ihrem Gefolge der Bilanz. Luca Pacioli	13
§ 7. Verbreitung und Entwicklung derselben. Henricus Grammateus. Johann Gottlieb. Goeffens. Simon Stevin	15
§ 8. Fortsetzung. Ordonnance de commerce von 1673. De la Porte. Savary Vater und Sohn	17
§ 9. Fortsetzung. Büsch. Buse. Das Allgemeine Landrecht	19
§ 10. Schluß. Die neueren Modifikationen	20

2. Die Bilanz der Aktienvereine.

§ 11. Buchführung der montes. Ambrosiusbank zu Mailand	22
§ 12. Die Handelscompagnien des 17. Jahrhunderts	23
§ 13. Das achtzehnte Jahrhundert. Insbesondere die Preussischen Aktiengesellschaften	25
§ 14. Die neueren Modifikationen	28
§ 15. Fortsetzung. Die deutsche Aktiennovelle von 1870. Ungarisches, bosnisches Handelsgesetzbuch. Schweizerisches Obligationenrecht	30
§ 16. Englisches Recht	32
§ 17. Das deutsche Aktiengesetz vom 18. Juli 1884	34

Drittes Kapitel. Aufbau und Grundzüge der Bilanz.

§ 18. Die Bilanz als Abschluß der Handlungsbücher	36
§ 19. Einfache Buchführung.	37

	Seite
§ 20. Doppelte Buchführung. Allgemeines	39
§ 21. Bücherabluß der doppelten Buchführung	41
§ 22. Anwendung beider Buchführungsarten. Buchführung der Aktienvereine	45
§ 23. Besonderheiten der Bilanz der Aktienvereine.	
a) Gewinn und Verlust muß besonders angegeben werden	47
§ 24. b) Die Kapitalvermehrungen müssen besonders angegeben werden. Reservecapital	51
§ 25. Bekämpfung von Irrthümern.	
1. Kapitalconto keine Schuld	53
2. Bilanz kein Bild der Geschäftsthätigkeit	53
3. Zu Art. 185 a Ziff. 4	54
4. Zu Art. 185 a Ziff. 5	56
§ 26. 5. Zu Art. 185 a Ziff. 6	57
§ 27. Getheilte Bilanzen	60
§ 28. Die jährliche Ziehung der Bilanz	64

Viertes Kapitel. Allgemeines über die Natur der Bilanzposten.

§ 29. Ideelle (fiktive) Posten	67
§ 30. Dotation des Reservecapitals aus dem Grundkapital	69
§ 31. Schefflers Theorie über ideelle Posten	73
§ 32. Unreelle Posten	75
§ 33. Erneuerungsfonds (Begriffliches)	76
§ 34. Delcrederefonds (Begriffliches)	80
§ 35. Prüfung der Realität der Bilanzposten	84

Fünftes Kapitel. Die einzelnen Bilanzposten.

I. Die Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Forderungen.

§ 36. Immobilien	85
§ 37. Mobilien	86
§ 38. Insbesondere: Kommissionsgut	89
§ 39. Inventarisierung der Mobilien	91
§ 40. Organisations- und Verwaltungskosten	92
§ 41. Rechte und andere nichtkörperliche Güter	96

II. Forderungen und Schulden.

§ 42. Feststellung der Forderungen und Schulden durch die Buchführung	101
§ 43. Ausgleichung von Forderungen und Schulden in der Buchführung	104
§ 44. Schwebende Engagements und eventuelle Verbindlichkeiten	105
§ 45. Insbesondere:	
1. Zeitgeschäfte	109
§ 46. 2. Garantiefonds	111
§ 47. 3. Prämienreserve	113
§ 48. Bezahlte Forderungen und Schulden, insbesondere amortisirte Obligationen	115

III. Die Kapitalconten.

1. Aktienkapitalconto.

§ 49.	Allgemeines. Unterpariemission. Fehlende Einzahlungen. Erhöhung des Aktienkapitals. Minderung des Aktienkapitals	121
§ 50.	Amortisation der Aktien	124
§ 51.	Zuzahlung auf Aktien	126

2. Reservefonds.

§ 52.	Echte und unechte Reservefonds	127
§ 53.	Anlagen des Reservefonds	128
§ 54.	Entwicklung des Reservefonds	131
§ 55.	Entstehungsgründe des Reservefonds	134
§ 56.	Zweck des Reservefonds des Art. 185h	135
§ 57.	Zwecke der gesetzlich nicht angeordneten Reservefonds	138
§ 58.	Verhältnis der verschiedenen Reservefonds zu einander	142
§ 59.	Dotirung des Reservefonds	144

3. Gewinn und Verlust.

§ 60.	Insbefondere Anticipationsposten	147
-------	--	-----

Schstes Kapitel. Allgemeines über den Werthansatz in der Bilanz.

§ 61.	Gesetzliche Bestimmungen. Gemeine Ansicht: objektiver Werth	149
§ 62.	Die Einkaufspreise ursprünglicher Bilanzansatz der Waaren	151
§ 63.	Werthbegriff	152
§ 64.	Das Reichsoberhandelsgericht: Bilanz fingirte allgemeine Realisirung	154
§ 65.	Entstehungsgeschichte des Art. 31 H.G.B.	156
§ 66.	Angedöhlte Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 31.	157
§ 67.	Art. 185a des Aktiengesetzes	158
§ 68.	Der Werthansatz auf Grundlage des individuellen Werths	160

Siebentes Kapitel. Der Werthansatz der einzelnen Bilanzposten.

1. Die Vermögenstücke mit Ausnahme der Forderungen.

a) Allgemeines.

§ 69.	Veräußerungsgegenstände und Betriebsgegenstände	163
§ 70.	Verhältnis von Art. 185a Z. 3 zu Ziffer 1 und 2	164
§ 71.	Einzelheiten über Veräußerungs- und Betriebsgegenstände	165
§ 72.	Erwerbspreis als Höchstbetrag des Ansatzes	168
§ 73.	Feststellung des Erwerbspreises: a) bei Werthpapieren	172
§ 74.	b) bei Waaren	175
§ 75.	Fortsetzung (Einzelnes)	177
§ 76.	c) bei sonstigen Gegenständen	178
§ 77.	Erwerbspreis als Höchstbetrag. Zusatz	178

b) Besonderes über den Werthansatz der Veräußerungs-		
gegenstände.		
§ 78.	Marktpreis als Höchstbetrag	179
§ 79.	Vertlich maßgebender Marktpreis	182
§ 80.	Der besondere Verkaufswert für den Ansatz der Veräußerungs-	
	gegenstände maßgebend	183
c) Besonderes über den Werthansatz der Betriebsgegenstände.		
§ 81.	Betriebsgegenstände (Einzelheiten)	187
§ 82.	Höhe des Werthansatzes. Erwerbspreis	188
§ 83.	Insbefondere Erwerbspreis der Eisenbahnen	190
§ 84.	Berechnung des Abnutzungsbetrags	196
§ 85.	Feststellung des Abnutzungsbetrags. Verhältnis des Abnutzungs-	
	betrags zum Reingewinn	200
§ 86.	Reparaturen, Verbesserungen zc.	204
§ 87.	„Verwendung“ des Erneuerungsfonds	207
§ 88.	Differenz zwischen Erwerbspreis und Veräußerungswert	208
§ 89.	Betriebswert	209
§ 90.	Betriebsbilanz	210
§ 91.	Exkurs. Englische Eisenbahnbilanzen	212

2. Forderungen und Schulden.

a) Forderungen.

§ 92.	Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen	214
§ 93.	Zins, Disconto, Damno	216
§ 94.	Abchlussprovisionen der Hypothekenbanken	218

b) Schulden.

§ 95.	Zweifelhafte und uneinbringliche Schulden	219
§ 96.	Werthansatz der betagten Schulden, insbesondere der Obligationen	221
§ 97.	Disagioconto, Agioconto	225
§ 98.	Pfandbriefe der Hypothekenbanken	226
§ 99.	Eisenbahnobligationen, Obligationen der Industriegesellschaften	229
§ 100.	Schlussbetrachtung	234

Abkürzungen.

- Aktiengesetz** = Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Reichsgesetzblatt 1884 S. 123).
- Art.** = ohne weiteren Zusatz: die Artikel des Aktiengesetzes.
- Courcelle-Seneuil** = J. G. Courcelle-Seneuil, *Traité élémentaire de comptabilité*. 3. Aufl. (Paris 1883.)
- C. I** = Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen, vorgelegt dem Bundesrath am 7. September 1883 (Berlin 1883).¹⁾
- C. II** = Entwurf eines Gesetzes 2c. vorgelegt dem Reichstag am 7. März 1884 (Druckf. des Reichstags 5. Legislaturper. IV. Session Nr. 21).¹⁾
- Endemanns Handbuch** = Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von W. Endemann (Leipzig 1881 ff.).
- Esser, N.G.** = Gesetz betreffend die Komm.G. 2c. erläutert von Robert Esser II. 3. Aufl. (Berlin 1885).
- G.A.** = General-Archiv für Bankiers und Kapitalisten. Sammlung aller offiziellen Publikationen bezüglich der in Deutschland kursirenden Werthpapiere 2c. Redigirt und herausgegeben von J. Hollander. Bd. I bis V (Berlin 1880).²⁾
- Goldschmidt, Handbuch** = Handbuch des Handelsrechts von I. r. L. Goldschmidt, I. (Band I. Erste Abth.) 2. Aufl. (Erlangen 1874); II. (Band I. Zweite Abth.) für §§ 60 bis 64b 2. Aufl. (Stuttgart 1884), im Uebrigen 1. Aufl. (Erlangen 1868).
- G.S.** = Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.
- Hahn, H.G.B.** = Kommentar zum Allgemeinen Deutschen H.G.B. von Dr. Friedrich von Hahn, V. 3. Aufl. 1877, II. 2. Aufl. 1875.
- H.G.B.** = Handelsgesetzbuch.
- Kayser, N.G.** = Ges. betr. die Komm.G. 2c. Erläutert von Dr. Paul Kayser. (Berlin 1884.)

¹⁾ Soweit der erste und zweite Entwurf übereinstimmen, ist nur der erste citirt.

²⁾ Enthält Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Geschäftsberichte, welche in der Zeit von Ende 1879 bis Ende 1880 veröffentlicht sind.

- Keyfner, A.G.** = Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Von Hugo Keyfner (Berlin 1873).
- Keyfner, H.G.B.** = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch nach Rechtsprechung und Wissenschaft erläutert von Hugo K. (Stuttgart 1878).
- Keyfner und Simon** = Reichsgesetz betreffend die Komm.G. 2c. Legtausgabe mit Anmerkungen und Sachregister (Berlin 1884).
- Kommissionsbericht** = Bericht der mit Berathung des Aktiengesetzes betrauten Reichstagskommission (Druckf. des Reichstags 5. Legislaturperiode IV. Session, Nr. 128).
- Konf.O.** = Konkursordnung für das Deutsche Reich.
- Löwenfeld, A.G.** = Das Recht der Aktiengesellschaften. Kritik und Reformvorschläge von Hermann Löwenfeld (Berlin 1879).
- Mot. I** = Begründung (Motive) zu G. I.¹⁾
- Mot. II** = Begründung (Motive) zu G. II.¹⁾
- Novelle** = Gesetz vom 11. Juni 1870 betreffend die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien (Bundesgesetzblatt S. 375).
- Protokolle der Untersuchungskommission** = Protokolle der durch Allerhöchste Botenschaft vom 14. Februar 1873 berufenen Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnkonfessionswesens (Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 12. Legislaturperiode, I. Session 1873—74 Bd. III. S. 1639 ff.).
- Renaud, A.G.** = Das Recht der Aktiengesellschaften von Achilles Renaud. 2. Aufl. (Leipzig 1875).
- R.G.B.** = Reichsgesetzblatt.
- Ring, A.G.** = Das Reichsgesetz betreffend die Komm.G. 2c. mit einer Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von Viktor Ring (Berlin 1885).
- R.O.H.G.** = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
- Salins** = Salins's Börsenpapiere Fünfter Theil Erste Hälfte. 5. Aufl. Eisenbahnpapiere. Erste Hälfte: Deutsche Eisenbahnen. Bearbeitet von W. L. Hertsllet (Berlin 1880).²⁾
- Schiebe-Odermann** = Schiebe, Die Lehre von der Buchhaltung. 12. Aufl., besorgt von Odermann (Leipzig 1881).
- Thöl, H.R.** = Das Handelsrecht von Dr. Heinrich Thöl. 6. Aufl. (Leipzig 1879).
- v. Bülberndorff, A.G.** = Das Reichsgesetz betr. die Komm.G. 2c. Erläutert von Dr. Otto Freiherrn von Bülberndorff (Erlangen 1884).
- Weinhagen, A.G.** = Das Recht der Aktiengesellschaften nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch und dem Preussischen Gesetze vom 15. Februar 1864, bearbeitet von N. Weinhagen (Köln 1866).

¹⁾ Soweit die erste und zweite Begründung übereinstimmen, ist nur die erste citirt.

²⁾ Enthält die im Jahre 1879 veröffentlichten Bilanzen deutscher Eisenbahngesellschaften.

Die rechtliche Bedeutung der Bilanz.

§ 1. Die Bilanz der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — welche beide Rechtsinstitute in den nachfolgenden Erörterungen unter der Bezeichnung Aktienvereine zusammengefaßt werden sollen — erfüllt einen mannigfaltigen Zweck. Sie soll zunächst den Interessenten des Aktienvereins periodisch eine Darstellung der Vermögenslage desselben geben und hierdurch insbesondere den Vorstand der Aktiengesellschaft in die Lage setzen, zu prüfen, ob der Verlust derselben die Hälfte des Grundkapitals ausmacht — in welchem Fall einer sofort zu berufenden Generalversammlung hiervon Anzeige gemacht werden muß (Art. 240 Abs. 1) — und ob die Gesellschaft überschuldet und demgemäß der Konkurs anzumelden ist (Art. 240 Abs. 2).¹⁾ Sie bildet ferner den Ausgangspunkt für die Gewinnvertheilung, und es können unter die Aktionäre — mit einer Ausnahme²⁾ — nur insoweit Dividenden vertheilt werden, als sich aus der Jahresbilanz ein reiner Gewinn ergibt (Art. 197 Abs. 2, 217 Abs. 1); nur aus diesem bilanzmäßigen Gewinn dürfen auch Aktien amortisirt werden, sofern die über die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften (Art. 203 Abs. 1, 248) nicht innegehalten werden (Art. 203 Abs. 2, 215d Abs. 2). Die dritte Bedeutung der Bilanz liegt darin, daß sie in Gemeinschaft mit der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Geschäftsbericht die Grundlage für die Rechnungslegung an die Aktionäre bildet (Art. 185, 185c, 239, 239a, 239b).

¹⁾ Vgl. Konk.-Ordnung § 193.

²⁾ Bauzinsen bei Aktiengesellschaften Art. 217 Abs. 2.

Die Ge-
währung der
Uebersicht
über die Ver-
mögenslage.

§ 2. Den ersten Zweck, die periodische Gewährung einer Uebersicht über die Vermögenslage, hat die Bilanz des Aktienvereins mit derjenigen eines jeden Kaufmanns gemeinsam. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind (Art. 28). Zu diesem Zwecke muß er bei dem Beginn seiner Operationen ein Inventar anfertigen, d. h. sein unbewegliches Vermögen, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau verzeichnen und den Werth der einzelnen Vermögensstücke angeben (Art. 29, 31).¹⁾ Er hat ferner die Resultate des Inventars rechnungsmäßig summarisch derartig zusammenzustellen, daß sich hieraus das Verhältnis der Aktiva zu den Passiva ergibt (Art. 29). Diese Zusammenstellung ist die Bilanz.²⁾ Inventar und Bilanz sollen dann jährlich gezogen werden. — Nur bei Waarenlagern, deren Inventurfüglich nicht in jedem Jahre gezogen werden kann, genügt eine zweijährliche Inventur derselben; in diesem Falle ist in denjenigen Jahren, in welchen eine Inventur des Waarenlagers nicht gezogen wird, derjenige Bestand des Waarenlagers in die Bilanz aufzunehmen, welcher sich aus den Handlungsbüchern, insbesondere dem Waarencontro, ergibt.³⁾

Diese Grundsätze, welche allgemein für Kaufleute gegeben sind, finden auch Anwendung auf Aktienvereine.

Art. 5 (in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

Sie gelten deshalb auch für solche Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht (Art. 174, 208).⁴⁾

¹⁾ Der Text entspricht der gegenüber dem deutschen H.G.B. korrekteren Fassung des ungarischen und bosnischen H.G.B. Art. 26 resp. 28.

²⁾ Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I. S. 293.

³⁾ Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen XVI. S. 546; Reyßner, H.G.B. S. 38 Nr. 4.

⁴⁾ Der Art. 5 der ursprünglichen Fassung lautete: „Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.“ Hiernach waren

Nach Art. 10 des Handelsgesetzbuchs sind von den Vorschriften über die Handelsbücher ausgenommen

die Höfer, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner . . . Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht.

Nach der Natur der Sache werden Aktienvereine von derartigen kaufmännischen Betrieben nur eines zum Gegenstande des Unternehmens wählen können, nämlich dasjenige der Wirthe.¹⁾ Hierzu gehören die Speise-, Schank- und Gastwirthschaften, insbesondere also auch die Geschäfte der Hotelgesellschaften.²⁾ Art. 29 Abs. 3 H.G.B. verlangt aber für alle Handelsgesellschaften, also auch für alle Aktienvereine, die Errichtung von Inventur und Bilanz, und nach Art. 185, 239 Abs. 2 ist die Errichtung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gleichfalls für alle Aktienvereine ohne Unterschied des Gegenstandes des Unternehmens vorgeschrieben.

§ 3. Die zweite Bedeutung der Bilanz liegt darin, daß sie Gewinn und Verlust klarstellt. Während bei dem Einzelkaufmann der unmittelbare Zweck der Bilanz durch das Bild, welches sie von der Vermögenslage gewährt, erschöpft ist, hat sie für die Aktienvereine, ebenso wie für die übrigen im Handelsgesetzbuch sog. Handelsgesellschaften, einen unmittelbar praktischen Erfolg, indem durch sie fest-

Klarstellung von Gewinn und Verlust Beschränkte Bedeutung der Bilanz für die Gewinnvertheilung.

die Bestimmungen über die Buchführung, insbesondere über Inventarien und Bilanzen, den Landesgesetzen überlassen. Für Preußen vgl. Ges. über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (G.S. S. 341) § 24 (Sahn, Die Preussischen Gesetze und Verfügungen über offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften [1856] S. 37) und Ges. über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, vom 15. Februar 1864 (G.S. S. 57) § 42.

¹⁾ Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. IV. S. 281.

²⁾ Daß diese Gesellschaften nach dem Ges. vom 11. Juni 1870 als Aktienvereine trotz Art. 10 Abs. 2 (Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften) den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Aktienvereine unterstehen, ist anerkannt von Thöl, Handelsrecht, 6. Aufl. § 116. Dem Wortlaut nach betrifft allerdings Art. 5, resp. 174, 208 nur solche Vereine, deren Gegenstand nicht in Handelsgeschäften besteht; wenn aber schon diese als Handelsgesellschaften im Sinne des H.G.B. angesehen werden sollen, so muß dies um so mehr bei solchen Vereinen der Fall sein, deren Gegenstand in Handelsgeschäften besteht und welche nur von dem Spezialrecht der Handelsgesellschaften ausgeschlossen waren.

gestellt wird, ob, eventuell welcher Gewinn unter die Betheiligten vertheilt werden kann.¹⁾ Die Gewinnvertheilung selbst richtet sich nach Statuten und Verträgen — es können hierbei konkurriren: Aktionäre in den mannigfachen Abstufungen (Prioritätsaktionäre, Inhaber älterer Dividendenscheine) mit Anspruch auf Dividende oder Kapitalrückzahlung (Art. 203 Abs. 2, 215d Abs. 2), Gründer der Gesellschaft, welche sich einen Gewinnantheil vorbehalten haben²⁾, oder dritte Personen, z. B. Stadtgemeinden bei den durch ihr Gebiet gehenden Straßenbahnen, tantiemberechtigte Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder.

In Bezug auf die Höhe der Dividende kann die Bilanz unmitttelbar oder nur mittelbar entscheidend sein.

Die Statuten der Aktienvereine lassen sich in dieser Beziehung in zwei Gruppen theilen.³⁾ In den einen ist die Feststellung der Höhe der Dividende von einem Beschlusse der Generalversammlung abhängig gemacht, in der anderen nicht. In dem letzteren Fall ergiebt die genehmigte Bilanz ohne Weiteres denjenigen Gewinnantheil, auf dessen Auszahlung der einzelne Aktionär ein klagbares Recht hat. Im ersten Fall ist ein Generalversammlungsbeschluß essentielle Voraussetzung des Dividendenanspruchs; der bilanzmäßige Gewinn stellt in diesem Fall nach Abzug der statutenmäßig oder vertraglich festgesetzten Rücklagen oder Gewinnbetheiligungen nur die Maximalsumme dar, über welche hinaus eine Vertheilung von Dividenden nicht stattfinden kann.⁴⁾

¹⁾ Der bilanzmäßige Gewinn ist zwar regelmäßig, aber nicht nothwendig für andere Gewinnberechnungen als für die Dividende maßgebend, z. B. für die Tantieme; vgl. Hahn, Kommentar I. S. 704 Note 8; insbesondere ist dies dann nicht der Fall, wenn die Grundsätze über die Bilanzberechnung sich nach Abschluß eines den Gewinn betreffenden Vertrags ändern. Vgl. auch Entsch. des Schweizer Bundesgerichts in Sachen Centralbahn v. Jura-Vern-Luzernbahn vom 30. November 1883, Amtl. Samml. IX. S. 609 ff. Nach dem Schweizer Obligationenrecht Art. 630 dürfen auch Tantiemen nur aus dem bilanzmäßigen Reingewinn bezahlt werden, vgl. Hafner, Das Schweizerische Obligationenrecht (Zürich 1883) S. 201.

²⁾ Mot. I zum Aktiengesetz S. 146. Vgl. auch französischen Aktiengesetzentwurf Art. 8 bei Arnault, Rapport de la commission extra-parlementaire du 14 février 1882 (Paris 1884), Renaud, Aktiengesellschaften S. 655.

³⁾ Vgl. zum Folgenden: Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XI. S. 119, XIX. S. 141 f., Grünhut in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht I. S. 382 f.

⁴⁾ A. M. Renaud, Aktiengesellschaften S. 660.

In den älteren Statuten ergibt regelmäßig die Bilanz unmittelbar die Dividende,¹⁾ und es hat sich diese Übung bei den großen Transportgesellschaften meist erhalten.²⁾ In den neueren Statuten findet sich dagegen häufig die Klausel, daß die Dividende von der Generalversammlung festgesetzt wird. Es ergibt sich für diese Bestimmung in der That ein praktisches Bedürfnis.

Nehmen wir an, ein Aktienverein, dessen Kapital 100 000 *M.* beträgt, besitzt als einziges Aktivum ein Grundstück im bilanzmäßigen Werthe von 110 000 *M.* Dann ist nach Inhalt der Bilanz ein Reingewinn von 10 000 *M.* vorhanden, welcher Betrag mangels anderweitiger Bestimmung nach etwa erforderlicher Rücklage in den Reservefonds als Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden müßte. Um diese Vertheilung zu ermöglichen, würde entweder der Verkauf des Grundstücks oder die Aufnahme eines Darlehns erforderlich sein.³⁾

Nur wenige Gesetzgebungen haben diesen Fall vorgesehen. Nach den Handelsgesetzbüchern der Argentinischen Republik (§ 418),⁴⁾ von Chile (§ 463)⁵⁾ und von Honduras (§ 461)⁶⁾ dürfen nur die flüssigen Gewinnüberschüsse unter die Aktionäre als Dividende vertheilt werden. In dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 631 Abs. 2) findet sich wenigstens der generelle Vorbehalt, daß die Generalversammlung befugt ist vor Vertheilung der Dividenden solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert. Das der englischen Gesellschaftsakte von 1862 (25 & 26 Vict. c. 89) in Table A beigefügte Musterstatut, welches nach s. 15 des Gesetzes allerdings nur in Ermangelung einer entgegengesetzten statutarischen Disposition zur Anwendung kommt und also nicht zwingendes Recht enthält, verlangt in Nr. 74, daß diejenigen Gewinnbeträge von der Ver-

¹⁾ Man vergleiche z. B. die in der Preussischen Gesetzsammlung abgedruckten Statuten, z. B. Statut der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft 1845 (G. S. S. 555) § 15.

²⁾ Vgl. z. B. Statut der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahngesellschaft (Pollanek und Wittel, östr. Eisenbahngesetzsammlung V. S. 610) § 51.

³⁾ Vgl. z. B. den Posten „Unliquide Superdividende“ in der Bilanz der Chemnitzer Baugesellschaft (G. M. II. S. 694).

⁴⁾ Vorhard, Die Handelsgesetze des Erbhalts I. S. 126.

⁵⁾ a. a. O. S. 711.

⁶⁾ a. a. O. III. S. 426.

theilung als Dividende ausgeschlossen werden, welche erforderlich sind, um Zufällen zu begegnen (to meet contingencies).¹⁾

Die französische Praxis und Jurisprudenz hat, trotzdem sie eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht vorfand, verlangt, daß die zur Vertheilung gelangenden Gewinne realisirt seien. „Si l'actif n'est pas encaissé, s'il y a des recouvrements à faire, il ne peut y avoir lieu à une répartition de dividendes.“²⁾ Auch nach dieser Auffassung erscheint die Dividende außer durch den bilanzmäßigen Betrag durch die Liquidität des Gewinns beschränkt.³⁾

Das deutsche Recht kennt eine derartige Beschränkung nicht. Nach Art. 197 (161, 107), 217 kann der ganze Gewinn, welcher sich aus der Bilanz ergibt, unter die Aktionäre vertheilt werden, und es muß dies geschehen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag anderweitige Vorschriften enthält oder Beschlüsse zuläßt.

Der Aktienverein kann in Fällen, wie dem eingangs konstruirten, in eine bedenkliche Zwangslage gebracht werden; die Verpflichtung, eine Dividende in baarem Gelde zu vertheilen, während die Aktiva in unrealisirten Posten festgelegt sind, kann geradezu den Ruin der Gesellschaft herbeiführen. Aber der Rechtsatz, daß jeder bilanzmäßige Gewinn, auch wenn er illiquide, als vertheilungsfähig anzusehen ist, kann dadurch nicht abgeschwächt werden.⁴⁾ Mag es de

¹⁾ Nach Lindlay, Law of partnership 4. ed. (London 1878) I. p. 790 soll die Generalversammlung mangels gegentheiliger Bestimmung des Statuts die Höhe der Dividende und die Zeit der Vertheilung festzusetzen haben. Die englischen Aktienvereinsstatuten enthalten regelmäßig die Klausel: No larger dividends shall be declared than is recommended by the directors; F. B. Palmer, Company Precedents 2. ed. (1881) p. 134.

²⁾ Dalloz, Répertoire v. société No. 1390. Auch Paul Mornard, Des sociétés en commandite par actions (Paris 1880) p. 167, welcher diese Auffassung als zu weitgehend bezeichnet, steht im Wesentlichen auf demselben Standpunkt.

³⁾ Für die Auffassung der Frage im Gebiet der Vereinigten Staaten vgl. Isaac F. Redfield, The law of railways (Boston 1873) II p. 573: „Dividends are only to be declared out of the actual earnings of the company; and if they be declared when not earned and so virtually payable out of the capital or, which is the same thing, out of money borrowed . . . it is a fraud upon the shareholders.“

⁴⁾ So auch v. Hahn, Kommentar zum H.G.B. 2. Aufl. Bd. I. S. 704, Keyßner, H.G.B. S. 229 Nr. 13, Entsch. des R.D.G.G. in der Deutschen Juristenzeitung 1877 Nr. 29; a. M. Brimker in Endemanns Handbuch des

lege ferenda auch vielleicht angemessen erscheinen, nur die Vertheilung flüssiger Gewinne für zulässig zu erklären — nach dem geltenden Recht müssen die Aktienvereine mit der entgegengesetzten Bestimmung rechnen, und es muß daher als Gebot der Vorsicht erachtet werden, daß der Generalversammlung statutarisch die Feststellung der Dividende vorbehalten und damit der starren Bilanz die unmittelbare Wirkung der Dividendenfixirung entzogen wird. Erst hierdurch wird die Bilanz auf diejenige Aufgabe in diesem Gebiete beschränkt, welche ihrer inneren Bedeutung entspricht, und es erlangen die zuständigen Gesellschaftsorgane in der Vertheilung von Vereinsvermögen denjenigen Spielraum, welchen die Beurtheilung der jedesmaligen Sachlage erheischt.

§ 4. Bei der offenen Handelsgesellschaft hat jeder Gesellschafter das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anzufertigen (Art. 105), und es wird die Verpflichtung des geschäftsführenden Gesellschafters zur Rechnungslegung regelmäßig durch Gewährung der Einsicht in jene Bücher und Papiere erfüllt.¹⁾ Bei der einfachen Kommanditgesellschaft erfolgt die Rechnungslegung an den Kommanditisten durch abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz, und es ist dieser befugt, die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Grundlage
der
Rechnungs-
legung. Ver-
hältnis der
Bilanz-
genehmigung
zu dem
Entlastungs-
beschlusse.

Bei den Majoritätsverbänden der Aktienvereine ist eine derartige Rechnungslegung unter Einsicht der Skripturen seitens der Aktionäre nicht angängig und würde zu den größten Unzukömmlichkeiten führen. Daher beschränkt das H.G.B. die bezüglichen Verpflichtungen der Gesellschaftsorgane auf Mittheilung der Bilanz an

Handelsrechts I. S. 618, dessen Ausgangspunkt, es werde in solchen Fällen in Wahrheit ein nicht verdienter Reingewinn vertheilt, irrig ist. Voraussetzung ist natürlich eine richtige Bilanz. Nehmen wir an, der obengedachte Aktienverein habe im Waarengeschäft 10 000 verdient, sein ganzes Vermögen von nunmehr 110 000 flüssig gemacht und für diese 110 000 das Grundstück gekauft. Dann ist, falls das Grundstück mit 110 000 in der Bilanz richtig bewerthet ist, ein Reingewinn von 10 000 vorhanden. Auch v. Bölderndorff in Busch's Archiv Bd. 40 S. 315 ff. (vgl. auch in Endemann's Handbuch I. S. 246) läßt die Generalversammlung über die Höhe der Dividende entscheiden, leitet dies aber in erster Reihe aus der Omnipotenz der Generalversammlung ab.

¹⁾ Nürnberger Protokolle S. 195 f., v. Hahn, Kommentar S. 358, Buchelt, Kommentar, 3. Aufl. S. 188; vgl. aber auch Striethorst, Archiv, Bd. 64 S. 161.

die Generalversammlung. Der seit der Novelle vom 11. Juni 1870 auch für die Aktiengesellschaft obligatorische Aufsichtsrath, welchem generell die Befugniß zur Einsicht der Bücher zusteht (Art. 193, 225), hat die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten. Nach dem Aktiengesetz soll der Generalversammlung die Bilanz mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Geschäftsbericht, sowie etwaigen Bemerkungen des Aufsichtsraths zur Genehmigung vorgelegt werden.¹⁾

Es ist aber wohl zu beachten, daß durch die Genehmigung der Bilanz den Verwaltungsorganen noch nicht Decharge ertheilt wird, und daß Decharge ertheilt werden kann, ohne daß die Bilanz genehmigt wird.

Nehmen wir an, ein vermögensloses Vorstandsmitglied habe Gelder der Gesellschaft in seinem Nutzen verwandt. In diesem Fall müssen die unterschlagenen Summen als Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung auftreten, und die Bilanz muß unter Berücksichtigung dieses Verlusts aufgestellt und genehmigt werden. Aber durch diese nach Lage der Sache nothwendige Bilanzirung wird keineswegs dem betreffenden Vorstandsmitglied gegenüber eine Entlastung erklärt; vielmehr ist die Gesellschaft, wenn nicht ausdrücklich Decharge ertheilt ist, befugt, dasselbe auf Rückzahlung der hinterzogenen Beträge zu belangen.

Auf der anderen Seite kann der Vorstand, welcher die Gesellschaftsgeschäfte in sorgfältiger Weise geführt hat, eine Bilanz vorlegen, in welcher nach Ansicht der Generalversammlung einzelne Aktiva unrichtig bewerthet sind. Die Beanstandung dieser Werthansätze in der Bilanz steht der Decharge in keiner Weise entgegen.

Völlig korrekt findet sich daher auch vielfach in den Ankündigungen der Generalversammlungen als Gegenstand der Tagesordnung: Genehmigung der Bilanz und Ertheilung der Decharge.

Die Differenz ist von erheblicher Bedeutung für die Frage, durch wen die Dechargirung erfolgen muß.

Nach den Motiven zum Aktiengesetz scheint es in der Absicht der Redaktoren gelegen zu haben, die Dechargirung zu einem ausschließlichen Recht der Generalversammlung zu machen. So heißt es: „Außer der nöthigen Klarlegung der Geschäftslage verfolgt die

¹⁾ Vgl. Art. 185, 185 c, 239, 239 a.

Vorlegung der Bilanz den Zweck, die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung zur Entscheidung der Generalversammlung zu führen.“¹⁾

Diese Absicht ist aber im Gesetz nicht zu dem erforderlichen Ausdruck gelangt.

Art. 185, resp. 239 schreiben vor, daß die Bilanz der Generalversammlung vorgelegt werden muß.

Art. 185 c bestimmt:

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Nach Art. 239 b findet diese für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebene Vorschrift auf Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

Art. 239 a gestattet, daß die Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Prüfung der Bilanz Revisoren ernennt.

Weitere Vorschriften über die Genehmigung finden sich nicht; über die Entlastung des Vorstandes, resp. der Komplementare enthält auch das neue Gesetz keine allgemeine Bestimmung.

Nach der bisherigen Praxis haben die meisten Aktiengesellschaften der Generalversammlung das Recht, Decharge zu erteilen, nicht gewährt.

So bestimmt z. B. das Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft:

§ 38. Die Jahresrechnungen des Direktorii werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Einwendungen dechargirt.

§ 23. Es muß in den regelmäßigen jährlichen Generalversammlungen

8. der Geschäftsbericht des Direktorii vorgelesen,

9. die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abschluß derselben unter die Aktionäre vertheilt werden.

¹⁾ Mot. I. S. 357 vgl. auch S. 229.

Hiermit stimmen im Wesentlichen die Statuten der älteren preußischen Eisenbahnen überein.¹⁾ Bei anderen Gesellschaften sind behufs Prüfung der Bilanz und Ertheilung der Decharge besondere Revisoren bestellt;²⁾ in noch anderen ist die Feststellung der Bilanz und die Ertheilung der Decharge verschiedenen Organen zuertheilt und z. B. jene dem Aufsichtsrath (Verwaltungsrath), diese den Revisoren übertragen.³⁾

Gegenüber dieser thatsächlichen Uebung hätte es einer klaren gesetzlichen Bestimmung bedurft, wenn die Entlastung ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten⁴⁾ oder wenn durch die Ge-

¹⁾ Vgl. z. B. Statut der Duppeln-Larnowitzer Eisenbahngesellschaft (1856) § 42, 26.

²⁾ Z. B. Berliner Lampen- und Broncewaarenfabrik § 35, Gumbinner Aktienbrauerei § 34.

³⁾ Aktien-Bauverein „Passage“ §§ 44, 45; Berliner Vordbrauerei Aktien-gesellschaft §§ 35, 41.

⁴⁾ Ring, Das Reichsgesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien zc. S. 278, v. Bülberndorff, M.G. S. 707 ff., Kayser, M.G. S. 132 kommen zu entgegengesetztem Resultat. Sie stützen sich zunächst auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach Art. 239b des ersten und 185c, 239b des zweiten Entwurfs sollte „die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Beschlusse über die Entlastung“ bekannt gemacht und zu dem Handelsregister eingereicht werden. Die Reichstagskommission (Bericht S. 26) beschloß, von der „Veröffentlichung des vielleicht umfänglichen Entlastungsbeschlusses“ abzusehen, und es wurde demgemäß der bezügliche Vermerk in Art. 185c gestrichen. Hieraus können u. E. Folgerungen nicht gezogen werden. Denn auch die Entwürfe enthielten keine Vorschrift dahin, daß der Entlastungsbeschluß von der Generalversammlung ausgesprochen werden müsse. Auch Art. 239a Abs. 3 ist nicht beweisend. Nach diesem soll, wenn die Generalversammlung auf Verlangen einer Minderheit vertagt wird, bezüglich der nicht bemängelten Ansätze die Entlastung des Vorstands als erfolgt angesehen werden müssen. Diese Vorschrift gilt zunächst nur für Aktiengesellschaften, und es kann nicht angenommen werden, daß die Kompetenz der Generalversammlung in diesem Punkte anders als bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien geordnet werden sollte. Die Bestimmung schließt aber auch nicht aus, daß andere Organe zur Entlastung des Vorstands bestellt werden können. Haben diese die Entlastung ausgesprochen, so wird Art. 239a Abs. 3 gegenstandslos. Es genügt für die Auslegung dieser Vorschrift, daß er für den Fall Vorsorge trifft, wenn die Generalversammlung die Entlastung auszusprechen hat. Daß diese hierzu ausschließlich zuständig ist, besagt weder Art. 239a Z. 3, noch sonst irgend eine Vorschrift des Aktiengesetzes. Uebrigens erscheint die Bestimmung wenig glücklich. Man wird — wenn man nicht zu unmöglichen Resultaten kommen will — annehmen müssen, daß die Generalversammlung berechtigt ist, die Entlastung vollständig zu verweigern,

nehmung der Bilanz ohne Weiteres, etwa auf Grund einer Rechtsvermuthung,¹⁾ die Entlastung ausgesprochen sein sollte.²⁾

Hiernach hat die Bilanz und deren Feststellung für die Frage der Dechargirung kaum unmittelbare Bedeutung. Sie ist nur neben der Gewinn- und Verlustrechnung und neben dem Geschäftsbericht eines der Mittel, durch welche die Rechenschaftslegung an die Generalversammlung vorbereitet wird.

Die Decharge kann auch im Laufe des Jahres, z. B. bei Abgang eines Direktors ertheilt werden, ohne daß die Bilanz gezogen würde;³⁾ sie ist auch fernerhin weder von der Feststellung der Bilanz abhängig, noch die unmittelbare Folge derselben.

wenn sie auch nur einen Theil der Bilanz genehmigt; eine richtige Bilanz muß sie eben genehmigen, auch wenn die Mitglieder des Vorstands wegen irgend eines Akts regreppflichtig sind.

¹⁾ A. M. Ring S. 279. Das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 enthält eine derartige Rechtsvermuthung. Nach Art. 64 soll die Annahme der Bilanz als Decharge für den Vorstand und die Kommissare gelten, wenn die Generalversammlung keinen gegentheiligen Vorbehalt macht und die Bilanz weder Auslassungen noch falsche Angaben über die Lage der Gesellschaft enthält.

²⁾ Selbst die Vorschrift, daß die Generalversammlung die Bilanz genehmigen muß, findet sich nicht dispositiv klargestellt, sondern in den Worten „nach Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung“ versteckt (Art. 185 c).

³⁾ Hecht, Zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts (1882) S. 24 schlug vor, die Dechargirung unter Umständen erst in der ordentlichen Generalversammlung des zweitfolgenden Jahres eintreten zu lassen, trotzdem er augenscheinlich an der Feststellung der Bilanz in der ersten Generalversammlung nicht rütteln wollte.

Zweites Kapitel.

Geschichtlicher Ueberblick.^{a)}

I. Die kaufmännische Bilanz überhaupt.

Mittelalter-
liche Buch-
führung.

§ 5. Die Führung der Handelsbücher ist alte kaufmännische Sitte. Schon die römischen Argentarii und Nummularii führten solche. Im Mittelalter wurde der Gebrauch derselben allgemein; ihre Bedeutung fand eine scharfe Anerkennung durch die ihnen zugewilligte Beweisraft, welche bereits zur Zeit der Postglossatoren allgemein anerkannt wurde.¹⁾ Aber jene älteren Handelsbücher hatten mit den jetzt üblichen wenig gemein; sie ähnelten dem Memorial und führten nur ohne feste Reihenfolge, theilweise unter Angabe der Beweismittel, die von dem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte in erzählender Form auf; nachträglich wurden wohl auch zum Theil die auf die betreffenden Geschäfte geleisteten Zahlungen dabei notirt. Eine rechnungsmäßige Zusammenstellung von Personenconti oder die Führung eines Waarenbuchs fand nicht statt — noch weniger die Ziehung eines Inventars oder einer Bilanz.²⁾

^{a)} Verfasser ist sich der mannigfachen Unzulänglichkeiten des folgenden Kapitels bewußt; die gewonnenen Resultate schienen ihm aber erheblich genug, um in den nachstehenden Erörterungen zusammengestellt zu werden.

¹⁾ Vgl. hierüber Endemann in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht II. S. 329 ff.

²⁾ Vgl. hierzu J. C. M. Laurent, Das älteste hamburgische Handlungsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert (Hamburg 1841), betreffend die Geschäfte der van Ghelderfen'schen Societäts-handlung aus den Jahren 1367 bis 1408, aus welchem nach dem Zeugniß des Herausgebers weder der jährliche Geschäftsumsatz noch das Vermögen genau zu bestimmen ist (S. 6), und in welchem vielfach der Schuldgrund, sowie auch augenscheinlich die geleisteten Zahlungen fehlen. Ferner Ott Rulands Handlungsbuch (herausgegeben in der Bibliothek des Litterarischen Vereins zu Stuttgart 1843), betreffend die Geschäfte des genannten Ulmer Handlungsherrn aus den Jahren 1442 bis 1464, in welchem die Geschäfte ohne Innehaltung einer Ordnung aufgeführt sind, zum Theil ohne Bezeichnung des Rechtsgrunds, ja sogar ohne Angabe des Gegenkontrahenten (bei einer kreditirten Forderung bezüglich des Schuldners der Zusatz: „ich hab des namens vergessen“ S. 11). Endlich das neuerlich von Koppmannn publicirte, weit sorgfältiger und übersichtlicher geführte Handlungsbuch des Rostöcker's

§ 6. Um die Entstehung des modernen Handlungsbuchs zu ermöglichen, mußte zunächst eine Neuerung vorangehen: die Einführung der arabischen Ziffern. Die römischen, aus Buchstaben bestehenden Zahlzeichen sind für das Summiren, wie überhaupt für jede übersichtliche Rechnung durchaus ungeeignet. Für diesen Zweck war eine Zifferschrift erforderlich, bei welcher jede Ziffer

Entstehung
der doppelten
Buchführung
und in ihrem
Gefolge der
Bilanz.
Luca's
Paccioti.

Johann Tölner von 1345 bis 1350 (Geschichtsquellen der Stadt Rostock I [1885]), in welchem sich auch Zusammenstellungen der Schuldner finden. Wesentlich höher stehen nach den Mittheilungen Peruzzi's in dessen *Storia del commercio e dei banchieri di Firenze dal 1200 al 1345* (Florenz 1868) S. 223 ff. die Buchführungen der Gesellschaften der Peruzzi und Alberti in Florenz aus dem Ende des 13. und dem 14. Jahrhundert. Ein Hauptbuch wird geführt; seine Verschiedenheit von dem modernen Hauptbuch ergibt sich aber schon daraus, daß die Gläubiger in demselben quittiren. Peruzzi erwähnt auch Gesellschaftsbilanzen; doch scheint er unter denselben nur die in den Societätsverträgen erwähnten, 3 Th. zweijährlich gezogenen ragioni generali zu verstehen; und es erhellt jedenfalls nicht, daß es sich um Vermögensbilanzen im heutigen Sinn handelt.

In deutschen Statutarrechten des sechzehnten Jahrhunderts finden wir als beweiskräftig die „Schuldtbücher“ der Kaufleute und Handwerker, und schon die Gleichstellung ergibt, daß wir es nicht mit den Büchern der spezifisch kaufmännischen Buchführung zu thun haben; vgl. Freiburger Stadtrecht von 1520, tr. I. tit. IX. p. 21v, Neues Landrecht des Fürstenthums Württemberg, Th. I. S. 58. Aus dem Freiburger Stadtrecht, in welchem sich über die Form der Schuldtbücher Vorschriften finden, ergibt sich, daß das Schuldtbuch nichts Weiteres als das Memorial der einfachen Buchführung enthielt.

In den italienischen Statuten, welche genauere Vorschriften über die Buchführung enthalten (vgl. Latte's, *Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane*, Mailand 1884, p. 263), finden sich denn auch, soweit Verfasser durchgesehen, jedenfalls im Mittelalter keine Vorschriften über Inventar und Bilanzen. Noch die Statuta mercatorum von Bologna von 1509, welche über das Journal und die libri dei creditori e debitori eingehende Vorschriften enthalten (c. 51), sagen darüber nichts. Auch die Statuta Ferrariae von 1567 verlangen zur Glaubwürdigkeit der Bücher nur, daß zornalia und liber authenticum geführt werden (lib. II. cap. 37). Nach den Statuten von Modena von 1546 sollen die Posten ausdrücklich Jahr, Monat, Tag, Person des Gegencontrahenten und den Rechtsgrund erkennen lassen; über das System der Buchführung enthalten sich auch diese Statuten einer Vorschrift (lib. I. rubr. XVII) — vgl. auch Statuten von Pesaro von 1531, lib. II. rubr. LIV. Da hiernach noch im sechzehnten Jahrhundert die Glaubwürdigkeit der Bücher im Prozeß von einem Abschluß derselben durch Bilanz nicht abhängig war, so ist anzunehmen, daß dies auch früher nicht der Fall war. Vgl. auch bezüglich des älteren belgischen Rechts De Jonge, *Historia juris mercatorii Belgici septentrionalis* (Diss. inaug. Lugduni-Batavorum 1842) p. 85.

durch den Platz, den sie einnimmt, ihren Werth erhält. Diese Voraussetzung traf bei den arabischen¹⁾ Zahlzeichen zu.

Das Abendland erhielt zwar die Kenntniß dieses Zahlensystems bereits im Jahre 1202 durch den liber abbaci des Leonardo Fibonacci von Pisa; aber es fand zunächst nur in der Mathematik Anwendung. Der Gebrauch desselben wird erst in den Zeiten der Renaissance ein allgemeiner und seitdem die Rechenkunst mehr und mehr Volkseigenthum.

Hiernach kann sich die moderne Buchführung erst im fünfzehnten Jahrhundert entwickelt haben;²⁾ die älteste bekannte literarische Bearbeitung derselben ist im Jahre 1494 erschienen. Es ist der Traktat *de computis et scripturis* in Luca Pacioli's *Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni & Proportionalità.*³⁾ Hier tritt uns das System der doppelten, sog. italienischen Buchführung vollkräftig entgegen. Pacioli, welcher sich hauptsächlich auf die venetianische Praxis stützt, kennt Memorial, Journal und Hauptbuch (*quaderno dobbio*), in welchem letzteren sich die lebenden und todtten Conti unserer heutigen Buchführung finden. Er kennt auch bereits das Eingangsinventar, Kapitalconto und Gewinn- und Verlustconto. Dagegen sind ihm spätere regelmäßige Inventarisirungen unbekannt. Die Schlußbilanz wird nach seiner Angabe nur an vereinzelter Orten jährlich gezogen.⁴⁾ Be-

¹⁾ Eigentlich indischen. Vgl. hierüber und über die Einführung der arabischen Ziffern im Abendland: Cantor in Schönmilch's Zeitschrift für Mathematik und Physik I. S. 73, Wöpcke im *Journal asiatique*, 6. série, t. I. p. 527, Treutlein, *Geschichte unserer Zahlzeichen* (1875) S. 21 ff. Wattenbach, *Anleitung zur lateinischen Paläographie* (2. Aufl. 1872) S. 42 f.

²⁾ Freilich scheint das neue Ziffernsystem auch auf hartnäckigen Widerstand gestoßen zu sein. Nach dem Freiburger Stadtrecht von 1520 (vgl. S. 13) sollen die kaufmännischen Schuldbücher nur beweiskräftig sein, sofern die Summen „nit mit ziffern, sondern langenzal oder mit ganzen worten“ angegeben sind. So auch schon Stat. dell'arte del cambio von Florenz des Jahres 1299 (Majorfi im *archivio storico ital. app. t. III p. 528*).

³⁾ Dist. IX, tract. XI — das Titelblatt fehlt in dem Exemplar der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Ueber Pacioli (Frater Lucas Pacioli e Burgo S. Sepulchri) und sein Werk vgl. Beckmann, *Beiträge zur Geschichte der Erfindungen* (1782) I. S. 3 ff.; Jäger, *Lucas Paccioli und Simon Stevin* (1876) S. VII ff., 1 ff.; F. A. Bonalumi, *Sullo svolgimento del pensiero computistico in Italia* (1880) p. 41 ff. Eine neue Ausgabe des Traktats mit Einleitung von Vincenzo Gitti (Turin 1878).

⁴⁾ Per ragione che fosse pieno o vero per ordine anuale di milesimo come el più si costuma per luochi famosi che ogni anno maxime a milesimi nuoui le gran mercatanti sempre lo osservano — cap. XXXII.